



REACH - Standard-Fragebogen zur gezielten Kommunikation in der Lieferkette

Die WKÖ stellt Ihnen einen europaweit einheitlichen Standard-Fragebogen zur Verfügung, der die REACH-Kommunikation mit Ihren Lieferanten und Kunden erleichtern soll. Damit der Standardfragebogen jedoch seinen Zweck - vereinfachte, zielgerichtete Kommunikation zwischen den Akteuren in der Lieferkette - erfüllen kann, müssen einfache Regeln befolgt werden:

1. Das Versenden der Standardfragebögen **ersetzt NICHT** die **firmeninterne Vorbereitung** auf REACH!
2. Die Fragebögen sollen ausschließlich für solche Stoffe versandt werden, für die nach einer **gewissenhaften firmeninternen Überprüfung** noch offene Fragen verbleiben.
3. **Unnötig versandte Fragebogen** führen in vielen Fällen zwangsweise zu einer **Überlastung von Lieferanten bzw. Kunden**. Das bedeutet für Sie eine längere Wartezeit auf geschäftsrelevante Informationen.
4. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es für Sie wichtig zu erfahren, ob die Hersteller und Importeure planen die von Ihnen bezogenen Stoffe bis zum **1. Dezember 2008** vorregistrieren zu lassen. **Teil I des Standard-Fragebogens** hilft Ihnen die **zukünftige Verfügbarkeit** dieser Stoffe durch Ihren Lieferanten **abzuklären** und gegebenenfalls selber vorzuregistrieren bzw. einen alternativen Anbieter zu suchen.
5. **Teil II und III** des Standard-Fragebogens sind **zurzeit** noch von **untergeordneter Bedeutung**.

Der Standard-Fragebogen soll die „**wirtschaftsinterne REACH-Bürokratie**“ **minimieren** und die Kommunikation zwischen den Akteuren in der Lieferkette unterstützen. Dazu ist es allerdings notwendig den Standard-Fragebogen entsprechend den oben ausgeführten Regeln einzusetzen.

Die WKÖ erachtet eine **gezielte Nutzung** des Standard-Fragebogens als **besonders sinnvoll und hilfreich**.

Eine englisch Fassung des Fragebogens finden Sie unter:

http://wko.at/up/enet/chemie/REACH-Standard_Questionnaire.pdf

Für Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung:

DI Dr. Marko Sušnik
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T: 05 90 900-4393, F: 05 90 900-269

E: marko.susnik@wko.at , W: <http://wko.at/up>

REACH: Standard-Fragebogen zur Kommunikation in der Lieferkette

11. April 2007

Einführung in REACH

Die REACH-Verordnung tritt zum 1. Juni 2007 in Kraft.

Ein Stoff darf in Mengen von mehr als einer Tonne pro Jahr nicht in der EU hergestellt oder in die EU eingeführt werden, wenn er nicht registriert wurde (dies gilt ebenfalls für Stoffe in Zubereitungen / Mischungen und unter bestimmten Bedingungen auch in Erzeugnissen).

Für die Erledigung der umfangreichen Registrierungsaufgaben sieht die REACH-Verordnung Übergangsfristen vor. Je nach Stoffmengen und bestimmten Einstufungen in Bezug auf Gesundheit und Umwelt betragen diese Übergangsfristen zwischen 3,5 und 11 Jahren (Artikel 23). Um diese Übergangsfristen nutzen zu können, müssen Hersteller / Importeure den Stoff vorregistrieren.

Für die Anwender von Stoffen ist es unerlässlich zu erfahren, ob Lieferanten (Hersteller / Importeure) die von ihnen benötigten Stoffe registrieren werden – um die Bestätigung zu haben, dass diese Stoffe auch künftig verfügbar sind und ihre spezifischen Anwendungen von einer Registrierung abgedeckt werden.

Gleichfalls wichtig ist, dass Hersteller / Importeure über nachgeschaltete Anwendungen informiert sind und für die jeweiligen Stoffe über Informationen zu Verwendungen und Expositionen verfügen, um den verlangten Stoffsicherheitsbericht – unter Einbeziehung identifizierter Verwendungen – erstellen zu können.

Der vorliegende Standard-Fragebogen soll Käufer und Lieferanten bei einem für die Registrierungszwecke ausreichenden Informationsaustausch unterstützen – ohne zu detaillierte und damit im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sensible Informationen zur Zusammensetzung von Produkten oder spezifische Details zur Verwendung zu geben.

Bei der Verwendung des Fragebogens bitten wir, die folgenden Hinweise zu berücksichtigen:

- In dem Fragebogen steht der Begriff "Produkt" für einen Stoff oder eine Zubereitung in der Form, wie dieser Stoff / diese Zubereitung an nachgeschaltete Anwender abgegeben wird. Der Fragebogen kann auch zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet werden. Es wird empfohlen, diese Möglichkeit in bestimmten Fällen zu nutzen, bis eine angemessene Bewertung der entscheidungsrelevanten Faktoren möglich ist.
- Das sorgfältige Ausfüllen des Fragebogens erfordert einen gewissen Zeitaufwand, da in vielen Fällen Rückfragen an Lieferanten des Verkäufers oder nachgeschaltete Anwender des Käufers erforderlich sein werden. Eine Zeitspanne von einem Monat zur Beantwortung der Fragen ist deshalb durchaus angemessen. Für komplexe Produkte (Mischungen, usw.) ist ein noch größerer Zeitaufwand zu erwarten.

- Für jedes Produkt ist jeweils ein eigener Fragebogen auszufüllen.
- Falls sich Änderungen in den übermittelten Informationen ergeben, ist eine aktualisierte Fassung des Fragebogens zu übermitteln.
- Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den nächsten Monaten einige Änderungen des Fragebogens ergeben, falls nähere Einzelheiten zur Definition des Begriffes "nachgeschaltete Anwendungen" bekannt werden. Das REACH Implementation Project RIP 3.2 (Generating CSR – Erstellung des Stoffsicherheitsberichtes) ist mit dieser Thematik befasst, jedoch werden die Arbeiten nicht vor Juni 2007 beendet sein. Nach Vorlage des Leitfadens in seiner abschließenden Form werden die Fragebögen voraussichtlich angepasst.
- Der vorliegende Fragebogen stellt das erste Element zum Austausch von Informationen in beide Richtungen der Lieferkette dar. Für einige Produkte können weitere Auskünfte zu Verwendungs- und Expositionskategorien erforderlich werden. Sollte dies der Fall sein, werden dem Lieferanten (dem Antwortenden) zusätzliche spezifische Fragebögen übermittelt.

Weitere Hintergrundinformationen zur REACH-Verordnung und den im Fragebogen verwendeten Begriffen / Definitionen bieten nationale und industriespezifische Hilfestellungen sowie die REACH-Helpdesks (beispielsweise der nationalen und europäischen Verbände sowie der zuständigen Behörden).

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft, an diesem Informationsaustausch mitzuwirken.

Kontaktdetails:

Bitte Unternehmen / Ansprechpartner in der Lieferkette einfügen

REACH: Standard-Fragebogen zur Kommunikation in der Lieferkette¹

11. April 2007

Teil I	Fragen vom nachgeschalteten Anwender (Kunden) an seinen Lieferanten REACH: Vorregistrierung / Registrierung
---------------	--

Zu Produkt (Handelsname): X_____

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Stoff | <input type="checkbox"/> Polymer |
| <input type="checkbox"/> Zubereitung | <input type="checkbox"/> Erzeugnis |

1. Gehen Sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon aus, dass die in dem oben genannten Produkt enthaltenen, registrierungspflichtigen Stoffe von Ihrem Unternehmen oder von Ihrem Vorlieferanten **vorregistriert** werden?

- ja
 nein
 derzeit noch nicht entscheidbar. Antwort voraussichtlich bis _____ *(Datum)

2. Gehen Sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon aus, dass die in dem oben genannten Produkt enthaltenen, registrierungspflichtigen Stoffe von Ihrem Unternehmen oder von Ihrem Vorlieferanten **registriert** werden?

- ja
 nein
 derzeit noch nicht entscheidbar. Antwort voraussichtlich bis _____ *(Datum)

3. Falls die Fragen 1 oder 2 mit "ja" beantwortet wurden: Kreuzen Sie bitte in Bezug auf diejenigen im Produkt enthaltenen Stoffe, die für die Produkteigenschaften entscheidend sind, die zeitkritischste Registrierungsfrist an.

- sofortige Registrierung
 3,5 Jahre
 6 Jahre
 11 Jahre
 derzeit noch nicht entscheidbar. Antwort voraussichtlich bis _____ *(Datum)

¹ Die in diesem Fragebogen enthaltenen Informationen geben lediglich die Absicht des beantwortenden Unternehmens wieder. Mit diesen Informationen ist keine verbindliche Verpflichtung verbunden. Obwohl diese Informationen nach bestem Wissen erteilt werden, bestehen keinerlei Garantien oder Gewährleistungen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung für Schäden gleich welcher Art übernommen, die sich durch die Verwendung dieser Informationen oder das Vertrauen in die Zuverlässigkeit dieser Informationen ergeben könnten, soweit sie nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.

* Die Angabe eines Datums ist wünschenswert, obliegt aber der Entscheidung des Lieferanten.

4. Ansprechpartner

Bitte nennen Sie alle Kontaktdaten der in Ihrem Unternehmen für REACH-Fragen zuständigen Kontaktperson.

Name, Position, Telefonnummer, Postanschrift und E-Mail-Adresse

Bitte senden Sie diesen Fragebogen zurück an:

Bitte Unternehmen / Ansprechpartner in der Lieferkette einfügen

Erläuterungen zu Teil I

Zu Frage 1

Falls der Lieferant nicht selbst der Hersteller / Importeur der in den oben genannten Produkten enthaltenen, registrierungspflichtigen Stoffe, sondern ein Händler ist, muss geklärt werden, ob der Lieferant davon ausgehen kann, dass sein Vorlieferant (Hersteller / Importeur) eine Vorregistrierung vornimmt.

Sofern es sich bei dem Produkt um ein Polymer handelt, zielt die Frage darauf ab, ob die in dem Polymer gebundenen Monomere oder sonstige, in dem Polymer gebundene Stoffe von dem Hersteller / Importeur registriert werden. Darunter sind nicht die Restmonomere im Polymer zu verstehen.

Zu Fragen 1 und 2

Die Beantwortung dieser Frage erfordert für Zubereitungen möglicherweise etwas mehr Zeit, da zunächst der Lieferant von seinen Vorlieferanten – bis hin zum und einschließlich des Herstellers / Importeurs – die notwendigen Informationen erhalten muss. Die Beantwortung dieser Frage mit "ja" bedeutet keine Zusicherung einer Registrierung, da neben REACH auch andere Einflussfaktoren wirksam werden können (z. B. unvorhersehbare künftige Marktentwicklungen).

Zu Frage 3

Beispiel: Bestimmung der zeitkritischsten Registrierungsfrist für Stoffe, die für die Produkteigenschaften maßgebend sind:

Ein Produkt besteht aus den Stoffen 1, 2 und 3. Die Stoffe 1 und 2 sind für die Produkteigenschaften entscheidend; für ihre Herstellungs- bzw. Einfuhrmengen gelten Registrierungsfristen von 6 und 11 Jahren. Stoff 3, der für die spezifische Verwendung des Produktes nicht entscheidend ist und ersetzt werden könnte (z. B. ein Lösemittel), hat wegen höherer Produktions- oder Importmengen eine Registrierungsfrist von 3,5 Jahren. Kritisch für das Produkt ist in diesem Beispiel – ungeachtet der kürzeren Registrierungsfrist – nicht Stoff 3, da er ersetzt werden könnte, ohne die verlangten Produkteigenschaften zu beeinträchtigen. In dem vorliegenden Fall sind die Stoffe 1 und 2 entscheidend, so dass das Kästchen "6 Jahre" anzukreuzen wäre.

Die Antwortmöglichkeit "sofortige Registrierung" bedeutet, dass auf eine Vorregistrierung verzichtet wird und der Stoff ohne Nutzung der Übergangsfristen – also bis zum 1. Juni 2008 registriert wird.

REACH: Standard-Fragebogen zur Kommunikation in der Lieferkette²

11. April 2007

Teil II Fragen vom nachgeschalteten Anwender an Lieferanten - Verwendung und Exposition -

Zu Produkt (Handelsname): X _____

1. Beabsichtigen Sie, die in der Anlage angegebenen Verwendungen und Expositionen³ in Ihr Registrierungs-dossier aufzunehmen?
(Nachgeschaltete Anwender markieren die allgemeine Verwendungsbeschreibung in der Anlage vor Versand des Fragebogens mit einem „+“-Zeichen.)

- ja
 derzeit noch nicht entscheidbar. Antwort voraussichtlich bis _____ *(Datum)
 Die uns zur Verfügung stehenden Informationen sind nicht ausreichend detailliert, um eine Antwort zu ermöglichen.

2. Welche der in der **Anlage** genannten Verwendungen und Expositionen² werden Sie voraussichtlich künftig nicht unterstützen?

- Angabe erfolgt in der Anlage (markiert mit einem "-"-Zeichen)
 derzeit noch nicht entscheidbar. Antwort voraussichtlich bis _____ *(Datum)

² Die in diesem Fragebogen enthaltenen Informationen geben lediglich die Absicht des beantwortenden Unternehmens wieder. Mit diesen Informationen ist keine verbindliche Verpflichtung verbunden. Obwohl diese Informationen nach bestem Wissen erteilt werden, bestehen keinerlei Garantien oder Gewährleistungen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung für Schäden gleich welcher Art übernommen, die sich durch die Verwendung dieser Informationen oder das Vertrauen in die Zuverlässigkeit dieser Informationen ergeben könnten, soweit sie nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.

³ „Verwendungen und Expositionen“ beziehen sich auf die in der endgültigen Fassung der REACH-Verordnung (Amtsblatt Nr. L 396 vom 30.12.2007), Anhang VI Nr. 6 vorgegebene Strukturierung.

* Die Angabe eines Datums ist wünschenswert, obliegt aber der Entscheidung des Lieferanten.

REACH: Standard-Fragebogen zur Kommunikation in der Lieferkette⁴

11. April 2007

Teil III Fragen vom Lieferanten an nachgeschalteten Anwender - Verwendung und Exposition -

Zu Produkt (Handelsname): X_____

Vorbemerkung:

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen nur im Hinblick auf Ihr eigenes Unternehmen und – soweit Sie über die entsprechenden Informationen verfügen – für Ihre Kunden.

1. Sind alle Ihre derzeitigen oder absehbaren Verwendungen in Mengen von über 1 Tonne / Jahr von REACH ausgenommen?

- ja
 nein

Falls Ihre Antwort "ja" lautet, füllen Sie bitte den folgenden Teil dieses Fragebogens nicht aus.

2. Verwenden Sie derzeit mehr als 1 Tonne / Jahr des Produktes "X" oder werden Sie in absehbarer Zukunft (mindestens einmal nach dem 1. Juni 2007) mehr als 1 Tonne / Jahr dieses Produktes verwenden?

- ja
 nein

Falls Ihre Antwort "nein" lautet, füllen Sie bitte den folgenden Teil dieses Fragebogens nicht aus.

3. Produkt "X" (bitte alle zutreffenden Punkte ankreuzen):

- wird in einem offenen System verwendet
 wird in einem geschlossenen System verwendet
 ist ein transportiertes isoliertes Zwischenprodukt

4. Markieren Sie bitte in der Matrix (**Anlage** zu Teil II und III dieses Standard-Fragebogens) mit einem "+"-Zeichen die Verwendungen und Expositionen⁵, für die Sie eine Registrierung bezogen auf das Produkt "X" benötigen.

⁴ Die in diesem Fragebogen enthaltenen Informationen geben lediglich die Absicht des beantwortenden Unternehmens wieder. Mit diesen Informationen ist keine verbindliche Verpflichtung verbunden. Obwohl diese Informationen nach bestem Wissen erteilt werden, bestehen keinerlei Garantien oder Gewährleistungen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung für Schäden gleich welcher Art übernommen, die sich durch die Verwendung dieser Informationen oder das Vertrauen in die Zuverlässigkeit dieser Informationen ergeben könnten, soweit sie nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.

5. Beabsichtigen Sie die Entwicklung Ihres eigenen Expositionsszenarios / Ihrer eigenen Expositionsszenarien für Ihre spezifische/n Verwendung/en?

ja

nein, bitte nehmen Sie diese in Ihr Dossier (als Lieferant) auf.

6. Liegen Ihnen zu den in der **Anlage** angegebenen Verwendungen und Expositionen² Informationen zu Höhe, Häufigkeit, Dauer und Weg der Exposition vor (Daten, Erfahrungen, usw.)?

ja

nein

derzeit noch nicht entscheidbar. Antwort voraussichtlich bis _____*(Datum)

7. Liegen Ihnen Erfahrungen, Daten oder Informationen über geeignete, branchenspezifische Risikomanagement-Maßnahmen (keine generell üblichen Maßnahmen!) zu den in der **Anlage** angegebenen Verwendungen und Expositionen² vor?

ja

Falls die Antwort "ja" lautet, markieren Sie bitte die entsprechenden Felder in der Matrix mit 1.), 2.), usw. und führen Sie in den nachfolgenden Kommentarzeilen die branchenspezifischen Maßnahmen auf.

nein

derzeit noch nicht entscheidbar. Antwort voraussichtlich bis _____*(Datum)

	Sektorspezifische Risikomanagement-Maßnahme	Eignung/Effizienz
1.)		
2.)		
3.)		
4.)		
5.)		
6.)		

⁵ "Verwendungen und Expositionen" beziehen sich auf die in der endgültigen Fassung der REACH-Verordnung, (Amtsblatt Nr. L 396 vom 30.12.2007), Anhang VI Nr. 6 vorgegebene Strukturierung. Dieser Datensatz stellt eine Mindestanforderung an Informationen zur Exposition dar.

* Die Angabe eines Datums ist wünschenswert, obliegt aber der Entscheidung des nachgeschalteten Anwenders.

REACH: Standard-Fragebogen zur Kommunikation in der Lieferkette⁶

11. April 2007

Anlage zu Teil II + Teil III

des REACH Standard-Fragebogens zur Kommunikation in der Lieferkette

Zu Produkt (Handelsname): X _____

Exposition			Industrielle Verwendung	Gewerbliche Verwendung	Verwendung durch Verbraucher
Mensch	oral	kurzzeitig			
		langzeitig/ wiederholt			
	dermal	kurzzeitig			
		langzeitig/ wiederholt			
	inhalativ	kurzzeitig			
		langzeitig/ wiederholt			
Umwelt	Wasser	kurzzeitig/ einmalig			
		langzeitig			
	Luft	kurzzeitig/ einmalig			
		langzeitig			
	Boden/feste Abfälle	kurzzeitig/ einmalig			
		langzeitig			

Erläuterung zur Matrix:

Die aufgeführten allgemeinen Informationen zu Verwendungen und Expositionen entsprechen den obligatorischen Anforderungen gemäß der endgültigen Fassung der REACH-Verordnung, **Anhang VI Nr. 6**. Hinsichtlich möglicher Endverwendungen wird zwischen drei Hauptverwendungskategorien (industrielle Verwendung, gewerbliche Verwendung, Verwendung durch Verbraucher) unterschieden.

⁶ Die in diesem Fragebogen enthaltenen Informationen geben lediglich die Absicht des beantwortenden Unternehmens wieder. Mit diesen Informationen ist keine verbindliche Verpflichtung verbunden. Obwohl diese Informationen nach bestem Wissen erteilt werden, bestehen keinerlei Garantien oder Gewährleistungen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung für Schäden gleich welcher Art übernommen, die sich durch die Verwendung dieser Informationen oder das Vertrauen in die Zuverlässigkeit dieser Informationen ergeben könnten, soweit sie nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.

Es wird unterschieden zwischen Expositionswegen für den Menschen (oral, dermal, inhalativ), Exposition der Umweltmedien (Wasser, Luft, Boden / feste Abfälle) sowie Expositionsmustern (langzeitig, kurzzeitig).

Beim Ausfüllen der Matrix sollten "Verwendungen" im Sinne von REACH (wie z. B. Abfüllen in Behältnisse oder Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes) dahingehend bewertet werden, ob es sich um häufig vorgenommene Aktivitäten handelt, die zu einer Langzeitexposition von Menschen und der Umwelt führen, oder ob es um selten vorgenommene Tätigkeiten geht (z. B. gelegentliches Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes im Rahmen von Reparaturarbeiten, Probenahmen), aus denen sich eine kurzfristige Exposition von Menschen und der Umwelt ergibt.

Zur Erleichterung werden "seltene" und "gelegentliche" Expositionen unter "kurzzeitig" zusammengefasst. "Ständige" und "häufige" Expositionen finden in der vorliegenden Matrix ihre Zusammenfassung unter "langzeitig".

Zur Hilfestellung werden die nachstehenden zeitlichen Kriterien zur Bestimmung von "kurzzeitiger" Exposition bzw. "langzeitiger" Exposition empfohlen.⁷

Mensch

Festlegung für das Kriterium „kurzzeitig“:

- ***inhalative Exposition***
 - **industrielle, professionelle (Gewerbe + Handwerk) Verwendung (Arbeitnehmer)**
 - a) weniger als 7 x ½ Std. pro Woche (1/2 Std. je Tag z. B. Probenahmen)
 - oder b) weniger als 1 x 4 Std. pro Woche (z. B. bei Wartungsarbeiten) - gilt nicht für Stoffe mit log Pow größer 3
 - **private Verwendung**
 - a) weniger als 1 x ½ Std. Woche oder
 - b) weniger als 1 x 4 Std. pro Monat oder
 - c) weniger als 2 Tage pro Jahr
- ***dermale Exposition***
 - **industrielle, professionelle (Gewerbe + Handwerk) Verwendung (Arbeitnehmer)**
 - a) weniger als 7 x ½ Std. pro Woche oder
 - b) weniger als 1 x 4 Std. pro Woche
(nur Exposition der Hände)
 - **private Verwendung**
 - a) weniger als 1 x ½ Std. pro Woche oder

⁷ Quelle: VCI-Positionspapier zur "Sicheren Verwendung von Stoffen in der Kette mittels Verwendungs- und Expositionskategorien" (Stand: 17. Januar 2007)

- b) weniger als 1 x 4 Std. pro Monat oder
- c) 2 Tage pro Jahr

- **orale Exposition**

- **industrielle, professionelle (Gewerbe + Handwerk), private Verwendung**

Bei industrieller und professioneller Verwendung ist eine kurzzeitige orale Exposition in der Regel nur in Unfallsituationen zu erwarten. Eine längere orale Exposition ist hier nicht zu betrachten. Dies gilt jedoch nicht zwangsläufig für die private Verwendung.

Festlegung für das Kriterium „langzeitig“:

Dauer und Häufigkeit, welche die Kriterien für „kurzzeitig“ überschreiten > kurzzeitig (gemäß o. a. Definition).

Umwelt

Festlegung für das Kriterium „kurzzeitig“:

weniger als einmal in 28 Tagen

Festlegung für das Kriterium „langzeitig“:

mehr als einmal in 28 Tagen